

Beilage X. 5.

Höchstes Decret

vom 23ten Januar 1821.

die Wasser- und Uferbaukassen
betreffend.

Schon im Jahre 1792. wurde für den Weimarischen und Jenaischen Kreis eine besondere Wasser- und Uferbaukasse gestiftet, in welche dann nicht unbedeutende Zuschüsse aus der Großherzogl. Kammerkasse und bald größere, bald geringere Verwilligungen aus den landschaftlichen Kassen flossen. Die letzteren wurden auch, nach der Vereinigung der drey Kreise zu einem Ganzen, wiederholt und im Jahre 1812., in Gemäßheit einer ständischen Erklärungsschrift vom 24ten Decem-ber, dahin geordnet, daß der Uferbaukasse im Weimarischen und Jenaischen Kreise die bisherige Verwilligung an 333 rthlr. 8 gr. fernerhin gewidmet bleiben, zugleich aber dem Eisenachischen Kreise, zu denselben Zwecken, eine Summe von 200 rthlr. jähr-lich (im ersten Jahre von 400 rthlr.) angewiesen und auf solche Weise auch dort eine Wasser- und Uferbaukasse errichtet werden sollte. So hat die Sache bestanden bis zum Jahre 1819. In diesem Jahre aber sprach sich der getreue Landtag bey Ueberreichung der Etats dahin aus:

„Zur Vereinfachung des Rechnungswesens und zur Ersparung der Kosten dürfte besonders das Einziehen verschiedener Neben-kassen zweckgemäß seyn. Dahin gehö-ren, nach dem Dafürhalten des Landtags, auch die Wasser- und Uferbaukassen. Schadhafte Ufer sind in der Regel auf Kosten der angränzenden Grundstücks-besitzer herzustellen, und es würde ein dazu nöthiger Aufwand nur in dem Falle aus der Landschaftskasse zu bestreiten seyn, wenn zu Erhaltung der Landesgränzen,

oder sonst bey ganz außerordentlichen Fäl- len ein Uferbau sich nothwendig machen sollte. Der Landtag hat Ursache zu ver-muthen, daß diese Grundsätze zeitler als richtig anerkannt worden sind; denn die Wasser- und Uferbaukassen haben nur dem Namen nach bestanden, es ist aus denselben nur sehr selten etwas der Be-stimmung gemäß verwendet worden, wie die Rechnungen ausweisen. Worldäufig ist die für die Uferbaukassen verwilligte Sum-me in den Etat der Haupt-Landschafts-kasse nicht mit aufgenommen worden; sollte jedoch, besonders zu Sicherung der Lan-desgränzen, sich ein Uferbau nothwendig machen, so dient der Reserve-Fonds zur Aushülfe. Uebrigens erscheint wohl der Wunsch gerechtfertigt, daß die bey den Wasser- und Uferbaukassen vorhandenen Activa an die Haupt-Landschaftskasse übergezahlt und dort wieder in Einnahme gestellt werden möchten.“

Se. K. H., der Großherzog, genehmigten diese Erklärung in so weit, daß die Ver-willigungen für die oft erwähnten Kassen aus dem Etat der Haupt-Landschaftskasse weg-blieben, also vor der Hand eingezogen werden durften; aber, was die übrigen damit zusammenhängenden Wünsche und Anträge des getreuen Landtags anlangt, bezielten Höchst-Dieselben Sich die Vernehmung der Landes-Direction und weiter die endliche Schlußfassung ausdrücklich vor. —

Nachdem die Landes-Direction die er-sforderten Berichte, unter Einsendung der Akten und Rechnungen, erstattet hat, soll dem getreuen Landtage Folgendes eröffnet werden.

1) Wie Se. K. H., der Großherzog, jeden Antrag auf Vereinfachung der Ver-waltung und Kostenersparniß in solcher, wenn er auf Gründen beruht und ausführ-bar ist, gern genehmigen und es mit Wohl-

gefallen bemerken, daß der Landtag darauf seine Aufmerksamkeit richtet, so genehmigen höchst = Diefelben auch hier die Einziehung der Uferbaukassen, als für sich bestehender, eine besondere Verwaltung und Rechnungslegung erfordernder Kassen.

2) Erträge aber wird der getreue Landtag, mit besonderer Rücksicht auf einige Bemerkungen der Landes = Direction, zweyter Section, ob es nicht rätlich sey, auf den Etat der Haupt = Landtschaftskasse, oder auf die Etats der einzelnen Kreisclassen eine gewisse Summe für den Wasser = und Uferbau, in sofern solcher Sache des Staates ist, und durch augenblickliche Hülfe größerer Schaden abgewandt werden kann, besonders zur Disposition der Landes = Direction durch die Landräthe, wieder aufzunehmen, in der Art, daß, wenn in einem Jahre diese Summe nicht, oder nicht ganz verbraucht wird, die Ersparniß unter dem baaren Vorrathe bey der Haupt = Landtschaftskasse oder der Kreis = Kasse mit in das folgende Jahr hinüber geht.

3) Ueber den bey der Eifenachischen Wasser = und Uferbaukasse vorhandenen baaren Vorrath ist durch ein höchstes Rescript vom 29ten September 1820. verfügt worden, indem sich, nach dem übereinstimmenden Gutachten mehrerer Sachverständigen, an der Werra sehr bedeutende Baue dringend nothwendig machten, welche, nach Gründen des Rechts und der Billigkeit und nach den bisher angenommenen Grundfäßen, den anliegenden Acker = und Wiesenbesitzern allein nicht zugemuthet werden konnten. Es hat aber diese Kasse aussehehen:

212 thl. 12 gr. — pf., welche zu einem Uferbau an der Ufster und
 956 = 12 = 4 $\frac{1}{2}$ =, welche zu dem Hebammen = Institute in Eifenach vorgeschossen worden.

Jenes ist mit höchster Genehmigung ge-

schehen und der getreue Landtag wird selbst die definitive Berausgabung dieser Summe um so gewisser genehmigen, als auch ihm der Gedanke an eine noch bestehende Trennung der einzelnen Landestheile von einander immer fremder zu werden anfängt. Dagegen ermangelt zwar, was den Vorstoß an das Hebammen = Institute betrifft, die ausdrückliche höchste Genehmigung, indessen dürfte dennoch die Verantwortung der Landes = Direction für genügend anzusehen seyn, ja vielleicht der getreue Landtag sich zu dem Antrage aufgefördert fühlen, daß die dem Hebammen = Institute darzulegende Summe dieser so wohlthätigen, aber höchst dürftig ausgestatteten Anstalt ganz überlassen werde. —

Ueber kein Passivum der Eifenachischen Wasser = und Uferbaukasse, welches jedoch unverzinslich steht und höchst wahrscheinlich nicht zurückgefordert werden wird, findet der getreue Landtag in den Akten zureichende Nachricht.

4) Das Vermögen der Wasser = und Uferbaukasse im Weimarischen und Jenaischen Kreise bestand am Schlusse des Jahres 1819. — die Rechnung für 1820. ist noch nicht berichtigt — in

a) 2132 thl. ausgeliehener Kapitalien, nämlich 1832 thl. bey der Stadtpflasterkasse zu Weimar und 300 thl. bey der Thorhauskasse zu Jena,

b) 1089 thl. 15 gr. 9 $\frac{1}{2}$ pf. Propre = Rest des vormaligen Rechnungsführers, welcher noch im Concurse mit befangen ist,

c) 635 thl. 8 gr. 7 $\frac{1}{2}$ pf. baarem Gelde,

d) einigen an den Flüssen gewonnenen Wiesen und Holzstücken, welche im Jahre 1819. durch Verpachtung und Holzverkauf zu 36 rthlr. 7 gr. benuyt worden,

e) dem Rechte auf gewisse Strafgeelder wegen Verschädigung der Wehre bey der Flöße. Daß die Activa unter a. b. und c., mit ihrer etwaigen Vermehrung im Jahre 1820. zu der Haupt-Landschaftskasse übergehen, ist ganz unbedenklich, in so fern der getreue Landtag sich nicht bestimmen sollte, den Vorschuß an die Thorhauskasse, weil hier eine Kasse, welche größtentheils Landeskasse ist, der andern Landeskasse schuldet und den Vorschuß an die Stadt-Pflasterkasse, weil solches, bey der bestehenden Einrichtung, ebenfalls nicht die Unterstützung einer Ortskasse seyn, sondern der Straßbaukasse zu Gute kommen würde, ganz zu streichen.

Dagegen werden die Wiesen- und Holzsteck — deren Veräußerung um deswillen nicht rätlich ist, weil sie auch Materialien zum Uferbaue selbst geben — wohl forthin bey der Landes-Direction administriert und die Strafgeelder unter c. als Polizey-Strafen ebenfalls bey der Landes-Direction verrechnet werden müssen.

Der getreue Landtag wird bey diesen Anträgen es nicht übersehen, daß das Vermögen der Wasser- und Uferbaukasse keineswegs allein durch Beyträge aus den landschaftlichen Kassen, sondern in seinem ersten Stock aus Beyträgen Großherzoglicher Kammer gewonnen worden ist, daß folglich, streng genommen, bey Aufhebung der Kasse und Einziehung des Vermögens auch Großherzogliche Kammer um so gerechtere Ansprüche formiren könnte, als die neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Uferbau, welche in Antrag gebracht worden sind, auch ihr manche Last zubringen werden.

5) Sollen, wie der Landtag gewünscht hat, die Besizer der an die Ufer anliegenden Grundstücke, bey Uferbauten mehr in Anspruch genommen werden, als bisher, soll eben dadurch die Aufhebung der Wasser- und Uferbaukassen unbedenklich erscheinen, so

macht sich eine gesetzliche Bestimmung über die zwey Fragen: welche Baue sind Sache des Staats oder dessen, welchen sonst an dem Flusse, oder Bache das Eigenthumsrecht zusteht: und: in welchem Verhältnisse sind jene Grundstücksbesizer zu den Kosten beizuziehen? dringend nothwendig. Sr. K. H., der Großherzog, haben in dieser Ueberzeugung von der hiesigen Landesregierung den ersten Entwurf zu einem Gesetze über diesen Gegenstand bearbeiten und solchen weiter von der Landesregierung in Eisenach begutachten lassen. Auf höchsten Befehl werden die darüber ergangenen Akten dem getreuen Landtage mitgetheilt, damit auch dieser sich in der Sache erklären und hierdurch noch während seines dormaligen Zusammentryns, die endliche Redaction des Gesetzes möglich machen könne. 1c.

Das Staats-Ministerium.

Beilage Y. 5.

Unterthänigste Erklärungsschrift

vom 17ten April 1821.

auf das höchste Decret vom 25sten Januar 1821., die Wasser- und Uferbaukassen betr.

Ihro K. H. spricht der getreue Landtag seinen ehrfurchtsvollsten Dank aus, für die ihm mittelst höchsten Dekretes vom 25sten Januar d. J. bekannt gewordene landesfürstliche Genehmigung, daß die hier und in Eisenach bestandenen Uferbaukassen, als für sich bestehende Kassen, gänzlich eingezogen worden. Wenn er hierbey

1) was die Eisenachische Kasse betrifft, nach der bereits erfolgten höchsten Verfassung über den baaren Vorrath bey selbiger, die definitive Herausgabe eines daraus geleisteten Vorschusses von 212 rthlr. 12 gr.